

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ÉMI-TÜV SÜD Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Qualitätswesen und Sicherheitstechnik
(im folgenden „ÉMI-TÜV SÜD“ genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere
Prüfungs-, Inspektion-, Zertifizierungs- und Gutachterfähigkeiten



1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 ÉMI-TÜV SÜD Kft. erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Prüfungen, Messungen/Laborleistungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Gutachten und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen im Bereich neuer Technologien (im folgenden „Leistungen“).

1.2 Überwiegend erbringt ÉMI-TÜV SÜD Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 3:88 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des ÉMI-TÜV SÜD mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des ÉMI-TÜV SÜD mit Verbrauchern (§ 8:1.(1) 3. BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch **mit folgenden Maßgaben**:

- Die von ÉMI-TÜV SÜD angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
- Ziffer 4.3 gilt nicht.
- Ziffer 5.6 gilt nicht.
- Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass - von Prozesswert abhängig - das Gericht der Zentralen Bezirken von Buda oder das Landesgericht von Székesfehérvár als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Republik Ungarn verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Ziff. 9.2 gilt nicht.
- ÉMI-TÜV SÜD nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ÉMI-TÜV SÜD ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ÉMI-TÜV SÜD in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Durchführung des Auftrages

2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. ÉMI-TÜV SÜD ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.

2.2 ÉMI-TÜV SÜD ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen und vermittelte Leistungen benutzen.

2.3 Der Umfang der Leistungen von ÉMI-TÜV SÜD wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrags, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. § 6:249 BGB bleibt unberührt.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Von ÉMI-TÜV SÜD angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

3.2 Setzt der Auftraggeber ÉMI-TÜV SÜD nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt ÉMI-TÜV SÜD diese Frist verstreichen, oder wird ÉMI-TÜV SÜD die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern ÉMI-TÜV SÜD ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 6:174, 159 BGB bleiben unberührt.

4 Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung von ÉMI-TÜV SÜD umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt ÉMI-TÜV SÜD keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht von ÉMI-TÜV SÜD ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von ÉMI-TÜV SÜD unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 6:163 BGB unterliegt, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, ÉMI-TÜV SÜD hat den Mangel arglistig verschwiegen.

4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 6:166 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ÉMI-TÜV SÜD bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Bezüglich des zwischen den Parteien entstandenen Rechtsverhältnisses, ist die Anwendung des § 6:142 BGB ausgeschlossen. Im Fall einer Verletzung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages, wird die Zuständigkeit für die durch den Vertragsbruch verursachten Schäden von ÉMI-TÜV SÜD unter Berücksichtigung der Regeln dieser AGB bezüglich der Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen geregelt. ÉMI-TÜV SÜD wird von der Zuständigkeit befreit, wenn sie beweisen kann, dass sie um den Scha-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ÉMI-TÜV SÜD Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Qualitätswesen und Sicherheitstechnik
(im folgenden „ÉMI-TÜV SÜD“ genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere
Prüfungs-, Inspektion-, Zertifizierungs- und Gutachter Tätigkeiten



- den zu beheben, so vorgegangen ist, wie das in der jeweiligen Situation zu erwarten ist. Bei vorsätzlichen und fahrlässigen aber auf das menschliche Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit nachteilig auswirkende Schaden haftet ÉMI-TÜV SÜD nach 6:143 BGB. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ÉMI-TÜV SÜD, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von ÉMI-TÜV SÜD jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Bezüglich der Größenordnung des Schadensersatzes ist die Zuständigkeit der ÉMI-TÜV SÜD begrenzt, der Schadensersatz beträgt 10% der im zwischen den Parteien entstandenen Vertrag geregelten Projektgebühr, kann aber den Maximalbetrag von 5.000.000,- HUF nicht überschreiten.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ÉMI-TÜV SÜD nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von ÉMI-TÜV SÜD. Sie gilt nicht, soweit ÉMI-TÜV SÜD bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Für Schadensersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der von ÉMI-TÜV SÜD außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet ÉMI-TÜV SÜD je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften gelten Ziff. 5.1 bis 5.4.
- 5.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die ÉMI-TÜV SÜD haften soll, unverzüglich ÉMI-TÜV SÜD in Textform anzuzeigen.
- 5.6 ÉMI-TÜV SÜD Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung abweichender gesetzlichen Regelung unterliegen, nach einem Jahr, andernfalls nach drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- ## 6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen
- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von ÉMI-TÜV SÜD.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die ÉMI-TÜV SÜD damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. Die Parteien vereinbaren, wenn der Kunde den Vertrag aus irgendeinem Grund kündigt, in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, für ÉMI-TÜV SÜD die Gegenleistung für die bisher geleistete Arbeit zu zahlen
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 6:155 BGB bleibt unberührt.
- ## 7 Bestimmung zur höherer Gewalt
- 7.1. Keinen Vertragsbruch darstellt, wenn irgendwelche Vertragspartei aus Gründen, die von der Vertragspartei nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt), ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt sollten solche unvorhersehbaren und unvermeidbaren äußeren Umstände definiert werden - z.B. Naturkatastrophen (Überschwemmung, Erdbeben, Brand, Epidemie usw.), bestimmte politische und soziale Ereignisse (Krieg, Revolution, Unruhen, terroristische Handlung, Militärputsche usw.), spezifische staatliche-amtliche Maßnahmen (Embargos, Boykotte usw.), die nicht vom Willen der Vertragsparteien abhängen und hindern die jeweilige Vertragspartei unmittelbar daran, ihrer vertraglichen Verpflichtung zu erfüllen.
- 7.2. Die Vertragsfristen verlängern sich mit der Dauer der höheren Gewalt. Übersteigt die Dauer der höheren Gewalt 30 Tage, sind die Vertragsparteien verpflichtet, und eine einvernehmliche Lösung finden, eine mögliche Vertragsänderung auszuhandeln. Wenn die Schlichtung innerhalb von 10 Tagen fehlschlägt, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, auch wenn sie nach geltendem Recht oder dem Vertrag nicht anderweitig zur Kündigung berechtigt ist, und die Vertragsparteien führen unverzüglich die Abrechnung bezüglich der Vertragsbeendigung gemäß den Regeln als ob den Vertrag zunichte gemacht würde durch.
- 7.3. Die Vertragsparteien sollten über die Gefahr der höheren Gewalt sowie über das Auftreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt einander unverzüglich schriftlich unterrichten. Die für die verspätete Benachrichtigung verantwortliche Partei haftet für Schäden, die sich aus der verspäteten oder bevorstehenden Benachrichtigung über die höhere Gewalt ergeben.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die vertraglichen Verpflichtungen der von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner ausgesetzt werden können, solange das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen bestehen bleiben; die Verpflichtung der anderen Vertragspartner in diesem Zeitraum eine Gegenleistung zu erbringen, erlischt.
- 7.5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die ÉMI-TÜV SÜD Kft berechtigt ist, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen während der Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt suspendieren, ohne dass sie irgendeinen Schadenersatz leisten muss.
- 7.6. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als sechs Monate ab der ersten Unterrichtung an der anderen Partei, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- ## 8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz
- 8.1. Von schriftlichen Unterlagen, die ÉMI-TÜV SÜD zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf ÉMI-TÜV SÜD Abschriften zu den Akten nehmen.
- 8.2. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt ÉMI-TÜV SÜD dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht über-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ÉMI-TÜV SÜD Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Qualitätswesen und Sicherheitstechnik
(im folgenden „ÉMI-TÜV SÜD“ genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere
Prüfungs-, Inspektion-, Zertifizierungs- und Gutachter Tätigkeiten



tragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von ÉMI-TÜV SÜD.

- 8.3. ÉMI-TÜV SÜD wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ÉMI-TÜV SÜD bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 8.4. ÉMI-TÜV SÜD behandelt die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung der Bestellung oder des Vertrages und in anderen Fällen nur zu zulässigen Zwecken. ÉMI-TÜV SÜD verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung und für eigene Zwecke. Dazu setzt ÉMI-TÜV SÜD auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt ÉMI-TÜV SÜD alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere an die Datensicherheit und trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 9.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist - von Prozesswert abhängig - das Gericht der Zentralen Bezirke von Buda oder das Landesgericht von Székesfehérvár.
- 9.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von ÉMI-TÜV SÜD Kft.
- 9.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Ungarn unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÉMI-TÜV SÜD Kft wurden in ungarischer Sprache sowie in deutscher und englischer Übersetzung veröffentlicht. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der ungarische Text maßgebend.